

## ANZEIGE DES ERSTMALIGEN TÄTIGWERDENS ALS AUSWÄRTIGER DIENSTLEISTER IM LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

Gemäß § 3 Architekten- und Ingenieurgesetz Mecklenburg-Vorpommern (ArchIngG M-V)  
vom 18.11.2009 GVOBl M-V 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl.  
M-V S.630)

### 1. Persönliche Daten

Familienname (gegebenenfalls auch Geburtsname): \_\_\_\_\_

Vorname (Rufname bitte unterstreichen): \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit:

### 2. Wohnanschrift

Wohnungsanschrift: \_\_\_\_\_  
Postleitzahl      Wohnort      Straße

Staat/Bundesland      Telefon/ E-Mail-Adresse

### 3. Büroanschrift

Bürobezeichnung, Firma, Arbeitgeber oder Dienststelle

Postleitzahl      Ort      Straße

Staat/Bundesland      Telefon/ E-Mail-Adresse

---

**Hiermit zeige ich gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 ArchIngG MV das erstmalige Tätigwerden im Land  
Mecklenburg-Vorpommern vorher an.**

4. Ich beabsichtige folgende Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 ArchIngG M-V vorübergehend und gelegentlich im Land  
Mecklenburg-Vorpommern zu erbringen.

- Architekt/in
- Innenarchitekt/in
- Landschaftsarchitekt/in
- Stadtplaner/in

5. Ich bin bereits Mitglied einer anderen Architektenkammer der Bundesrepublik Deutschland und/oder habe meine Tätigkeit bereits bei einer anderen Architektenkammer der Bundesrepublik Deutschland angezeigt und eine Bescheinigung zur Führung der Berufsbezeichnung erhalten. Diese füge ich bei.

ja Bescheinigung der Architektenkammer: \_\_\_\_\_

Mir ist bekannt, dass ich die Anzeige einmal jährlich zu erneuern habe, wenn ich beabsichtige, während des betreffenden Jahres im Land Mecklenburg-Vorpommern Dienstleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 ArchIngG M-V zu erbringen.

nein

---

6. Ich bin in einem Mitgliedsstaat, Vertragsstaat oder in einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig gemäß § 4 Absatz 2 ArchIngG M-V niedergelassen.

ja Einen entsprechenden Nachweis füge ich bei.

Staat der Niederlassung

nein

---

7. Falls zuvor nein,

Ich habe den Beruf mindestens 1 Jahr während der vergangenen 10 Jahre in einem Mitgliedsstaat, Vertragsstaat oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat rechtmäßig ausgeübt.

ja Eine Bestätigung oder andere Nachweise füge ich bei.

**und**

**8. Reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:**

- Nachweis der Staatsangehörigkeit (Personalausweis oder Pass)
- Berufsqualifikationsnachweis (Diplom, Diplomzeugnis, Bachelor, Master und vergleichbare Nachweise)
- Eine Bescheinigung, dass Sie in ihrem Niederlassungsstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen sind und Ihnen die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht (auch nicht vorübergehend) untersagt ist.

Alle Unterlagen müssen in deutscher Sprache eingereicht werden; im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, können später beglaubigte Kopien verlangt werden.

---

**9. Gebühren**

Für das Prüfen der Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens erhebt die Architektenkammer M-V eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro (Gebührensatzung der Architektenkammer M-V § 1 Nummer 3.1)

Für das Ausstellen der Bescheinigung zum Führen der Berufsbezeichnung erhebt die Architektenkammer M-V eine Gebühr in Höhe von 310,00 Euro (Gebührensatzung der Architektenkammer M-V §1 Nummer 3.3)

Über die Höhe der Gebühren erhalten Sie einen Gebührenbescheid.

Diese Gebühr überweisen Sie bitte auf das folgende Konto:

Kontoinhaber: Architektenkammer M-V  
Bank: Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE36 1203 0000 1015 7968 71  
SWIFT BIC: BYLADEM1001  
Betreff: Anzeige und Bescheinigung und „ihr Name“

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift